

Satzung
über die Gebühren der Gesundheitsbehörden
der Stadt Memmingen
(Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung – GGS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2010
(Satzung- und Verordnungsblatt 2010 Seite 39)

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt 2002 Seite 4) und die Änderungssatzung vom 23. März 2010 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 23).

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes der Stadt Memmingen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlasst,
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gesundheitsamt oder dem Veterinäramt schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes für Aufklärung und Beratung, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben durch das Gesundheitsamt;
2. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;

3. a) Ermittlungen nach den §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 des Infektionsschutzgesetzes,
b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach § 17 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz und zwar unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;
4. Verrichtungen des Gesundheitsamtes, die ein Träger der Sozialhilfe der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlasst;
5. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Union stammenden Ausländern durch das Gesundheitsamt einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist;
6. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege - und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchungen dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses;
7. Verrichtungen des Veterinäramtes nach Artikel 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;
8. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Kostengesetzes.

§ 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro, und die Auslagen zu erheben.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührenverzeichnissen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.

- (5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der festgesetzten Dienststunden des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes (Regelarbeitszeit) oder bei Ein- und Ausfuhr von Tieren vor 7.30 Uhr oder nach 20.00 Uhr vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nicht anderes vorgesehen ist, nur erhoben
1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 2. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 3. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
 4. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.
- (2) ¹Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. ²Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

¹Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. ²Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen (Kostensatzung - KoS) berechnet.

§ 8

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit, Vorschuss

- (1) ¹Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beendigung der Verrichtung, im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrags. ²Sie werden mit der Entstehung fällig. ³Muß das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.

- (2) ¹Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. ³Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.
- (3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 10*

§ 11

Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Gestrichen durch Satzung von 23. März 2010.

** Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung gilt ab 1. April 2010.

Anlage zur Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2010
Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den
Gebührenverzeichnissen 3 und 4 Abweichendes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
1.1	Befunde, Gutachten	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	8,50 bis 85
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	18 bis 165
1.1.3	<p>Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken) Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.</p> <p>Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.</p>	160 bis 2750
1.2	Zeitaufwand	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	65
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	44
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	33
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	
1.3	Gebühren nach § 5 Abs. 4	
	Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.	
1.4	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5,50 bis 28

Gebührenverzeichnis 3

Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.1	Ärztliche Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	16 bis 33
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	21 bis 90
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	47 bis 165
3.1.6	Belehrung nach § 43 IfSG	
3.1.6.1	Einzelbelehrung je Person	28
	ermäßigt (Schüler für Berufspraktika, Ersatzdienstleistende) je Person	8
3.1.6.2	Bei Sammelbelehrungen je Person , soweit nicht ermäßigter Satz nach 3.1.6.1	16
3.1.6.3	Sammelbelehrungen für Helfer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit (z.B. bei Vereinsfesten) mit einem Kostenträger	
	Grundgebühr	12,50
	zuzüglich je Person	2,50
	Höchstens	280,00
3.1.6.4	Zweitschrift für Bescheinigung nach § 43 IfSG	7,00
3.2	Blutentnahme	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	8,50
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.	
	Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	Laboratoriumsuntersuchungen	
	Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)	
	Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutaussstrichs)	
	Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
3.3.1	Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung	6,50
3.3.2	Aufwändige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung	16,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	32 bis 65
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	21 bis 47
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	12 bis 21
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	21,00 bis 125,00
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	10,50
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme	13,50
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	4,50
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	6,50
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	16,00
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	21,00
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	26,00
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme	13,00
3.6.2	Schichtaufnahme je Aufnahme	6,50
3.7	Tuberkulintest	
	Durchführung einschließlich Auswertung	25,00
3.9	Heilpraktikerwesen	
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	105 bis 350
3.10	Schwangerenhilfeergänzungsgesetz	
	Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchwHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	65 bis 175

Gebührenverzeichnis 4

Veterinäramt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.1	Untersuchungen von Tieren einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	12,50
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	4,00
4.1.2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	9,50
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	14,00
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3,50
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	8,50
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	9,50
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	2,50
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	12,50
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	16,00
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	8,50
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	8,50
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1	je Tier	4,00
4.1.8.2	mindestens jedoch	5,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.2	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1	Einzeltier	6,50
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
4.2.3	jedes weitere Tier	2,50
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	3,50
4.2.4.2	mindestens jedoch	5,00
4.3	Simultantest	
4.3.1	Einzeltier	8,50
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4,50
4.3.3	jedes weitere Tier	4,00
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	4,00
4.4	Blutentnahme bei	
4.4.1	Einhufern, je Tier	7,00
4.4.2	Rindern, je Tier	7,00
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,22 bis 3,50
4.4.4	mindestens jedoch	7,50
4.5	Sonstige diagnostische Maßnahmen	4,40 bis 21,00
4.6	Einfuhruntersuchungen nach Tierseuchenrecht nach Tierschutzrecht Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf) Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach Tierseuchenrecht nach Tierschutzrecht Auftriebsuntersuchungen Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	6,50
4.6.1.2	jedes weitere Tier	3,50
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
4.6.2.2	jedes weitere Tier	0,83
4.6.2.3	mindestens jedoch	6,50
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	2,00
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,42
4.6.3.3	mindestens jedoch	5,00
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,83
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,22
4.6.4.3	mindestens jedoch	5,00
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,15
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,05
4.6.5.3	mindestens jedoch	5,00
4.6.5.4	höchstens	210,00
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	7,50
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebührensätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,22 bis 4,00
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,06 bis 2,00
4.6.8.3	mindestens jedoch	5,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	<p>Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.</p> <p>Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.</p>	
4.6.9	<p>Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.</p>	
4.6.10	<p>Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.</p>	
4.6.11	<p>Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen</p>	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
4.8	<p>Sonstige Untersuchungen</p> <p>Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten vom Veterinäramt vorgenommen werden, sind Gebühren in entsprechender Anwendung des Gebührenverzeichnisses 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 951) in der jeweiligen Fassung zu ermitteln und zu erheben</p>	
4.9	<p>Meldungen</p>	
4.9.1	<p>TRACES-Meldung (je Meldung)</p>	10,00